

Nachtrag Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Recht)

| Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 6. September 2018 | Änderungsanträge Redaktionskommission vom 7. November 2018 |
|---|--|
| Steuergesetz | |
| <i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i> | |
| I. | |
| Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert: | |
| Art. 35 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: ... g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Die Abzüge erhöhen sich: 1. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e, ... | 1. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe <u>Buchstaben</u> d und e; ¹ |
| Art. 145 Steueraufschiebende Veräusserung ¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel durch: ... b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs), zur Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 des Zivilgesetzbuchs) sowie zur Abgeltung von scheidungsrechtlichen Ansprüchen, sofern beide Ehegatten einverstanden sind; ... | b. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 des Zivilgesetzbuchs <u>ZGB</u>), zur Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 des Zivilgesetzbuchs <u>ZGB</u>) sowie zur Abgeltung von scheidungsrechtlichen Ansprüchen, sofern beide Ehegatten einverstanden sind; |
| Art. 152a Anlagekosten bei Besitzesdauer über zehn Jahre ... ² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten gemäss nachfolgender Tabelle pauschaliert, sofern keine höheren Anlagekosten nachgewiesen werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen. <i>Tabelle</i> ... | ² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten gemäss nachfolgender Tabelle pauschaliert, sofern keine höheren Anlagekosten nachgewiesen werden. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen. |
| Art. 272 ... | |

| Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 6. September 2018 | Änderungsanträge Redaktionskommission vom 7. November 2018 |
|---|---|
| <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung gemäss Art 280 dieses Gesetzes erlassen hat.</p> | <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung gemäss Art 280<u>Art. 280</u> dieses Gesetzes erlassen hat.</p> |
| II. | |
| Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert: | |
| <p>Art. 13 Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG) ... ² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.</p> | <p>² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwertdes Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.</p> |
| <p>Art. 57a Öffentliches Inventar (Art. 233 StG) ¹ Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt erstellt, gilt dieses ebenfalls für die kantonalen Steuern. Die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften sind anzuwenden.</p> | <p>¹ Wird auf Verlangen (Art. 582 des Zivilgesetzbuchs<u>ZGB</u>) oder wegen Ausschlagung (Art. 566 des Zivilgesetzbuchs<u>ZGB</u>) der Erben ein öffentliches Inventar durch das Konkursamt erstellt, gilt dieses ebenfalls<u>auch</u> für die kantonalen Steuern. Die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften sind anzuwenden.</p> |
| <p>Art. 58a Verrechnung (Art. 247 StG) ¹ Die Bezugsbehörde kann sämtliche Forderungen und Guthaben unabhängig von Steuerperiode und Steuerart miteinander verrechnen. Die Gesetzgebung über die Verrechnungssteuer bleibt vorenthalten.</p> | <p>¹ Die Bezugsbehörde kann sämtliche Forderungen und Guthaben unabhängig von Steuerperiode und Steuerart miteinander verrechnen. Die Gesetzgebung über die Verrechnungssteuer bleibt vorenthalten<u>vorbehalten</u>.</p> |